

ARTIKEL 1 – Definitionen

- 1.1. Unter „Vermieter“ wird in diesen Bedingungen verstanden: die Gesellschaft Abird GmbH und/oder jedes liierte Unternehmen, das die Vermietungsbedingungen auf einen Vertrag als anwendbar erklären sollte.
- 1.2. Unter „Mieter“ wird in diesen Bedingungen verstanden: die natürliche Person, die juristische Person oder die Arbeitsgemeinschaft, die mit dem Vermieter einen Mietvertrag über dem Vermieter als Eigentum gehörende Sachen abgeschlossen hat oder sich darüber mit dem Vermieter in Verhandlung befindet.
- 1.3. Unter „Vertragspartner“ werden in diesen Bedingungen verstanden: Vermieter und Mieter.
- 1.4. Unter „Lieferung“ wird der Zeitpunkt verstanden, zu dem der/die gemieteten Artikel ab Lager zur Verfügung gestellt wird/werden.
- 1.5. Unter „Rücknahme“ wird der Zeitpunkt verstanden, zu dem der/die gemieteten Artikel beim Auslieferungslager zurückgenommen wird/werden.
- 1.6. Bei Interpretationsdifferenzen oder Meinungsverschiedenheiten über die Auslegung der aus dem Deutschen übersetzten Allgemeinen Geschäftsbedingungen oder des Vertrages findet die deutsche Auslegung des Textes Anwendung.
- 1.7. Die Vertragspartner dürfen von dem in Absatz 6 Bestimmten nicht abweichen; eine damit im Widerspruch befindliche Klausel ist unwirksam.

ARTIKEL 2 – Anwendbarkeit

- 2.1. Diese allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für alle Angebote, Lieferungen von Sachen, Dienstleistungen und Mietverträge des Vermieters.
- 2.2. Die Bekanntmachung dieser AGB kann unter anderem durch Angabe auf (der Rückseite von) Briefpapier, Angeboten, Auftragsbestätigungen, Rechnungen oder im Internet erfolgen.
- 2.3. Vereinbarungen, die von diesen AGB abweichen oder sie ergänzen, sind nur rechtsverbindlich, wenn sie schriftlich getroffen wurden, und gelten lediglich für den vereinbarten Fall.
- 2.4. Die eventuelle Anwendbarkeit Allgemeiner Geschäftsbedingungen des Mieters wird hiermit ausdrücklich zurückgewiesen.
- 2.5. Falls diese AGB auch in einer anderen Sprache als der deutschen erstellt sind, ist bei unterschiedlicher Auslegung immer die deutsche Fassung verbindlich.
- 2.6. Die eventuelle Anfechtbarkeit oder Ungültigkeit einer Vertragsbestimmung und/oder einer Bestimmung dieser AGB berührt die Gültigkeit des übrigen Teils des Vertrages und/oder dieser AGB nicht. Statt des für nichtig erklärten oder ungültigen Teils gilt dann als vereinbart, was auf gesetzlich zulässige Weise dem, was die Vertragspartner vereinbart hätten, am nächsten kommt, wenn die Ungültigkeit oder Anfechtbarkeit bekannt gewesen wäre.
- 2.7. Wenn der Vermieter in einem auftretenden Fall nicht die strikte Einhaltung dieser AGB verlangt, beinhaltet das nicht, dass diese AGB nicht anwendbar wären oder dass der Vermieter das Recht verlieren würde, bei künftigen oder derartigen Fällen die strikte Einhaltung dieser AGB zu verlangen.

ARTIKEL 3 – Angebote

- 3.1. Jedes Angebot des Vermieters ist widerrufbar, auch wenn darin eine Akzeptanzfrist gesetzt ist.
- 3.2. Alle Angebote, Preisangaben, Kostenvorschläge u.Ä. vom Vermieter, sowohl gesondert als auch in Preislisten, mündlich, schriftlich, telefonisch, per Telefax, im Internet, per E-Mail oder auf andere Weise übermittelt, sind völlig unverbindlich und können deshalb vom Vermieter widerrufen werden, sogar direkt, nachdem der Mieter das Angebot angenommen hat.
- 3.3. Alle bei einem Angebot, Offerte u.Ä. erteilten Informationen und/oder Spezifikationen gelten lediglich annähernd und sind für den Vermieter nur verbindlich, wenn das ausdrücklich und in diesem Wortlaut schriftlich bestätigt ist.
- 3.4. Wenn ein Angebot u.Ä. von dem Vermieter nicht innerhalb 14 Tage oder der angegebenen Frist schriftlich vom Mieter angenommen und vom Vermieter bestätigt ist oder von beiden

Vertragspartnern ein schriftlicher Mietvertrag unterzeichnet ist, verliert dieses seine Gültigkeit.

ARTIKEL 4 – Verträge

- 4.1. Zwischen den Vertragspartnern kommt ein Mietvertrag dann zustande, wenn ein Angebot u.Ä. (fristgemäß) schriftlich vom Mieter angenommen ist und vom Vermieter schriftlich bestätigt ist, oder zu dem Zeitpunkt, an dem die Vertragspartner einen schriftlichen Mietvertrag unterzeichnet haben, oder der Vermieter das Mietobjekt dem Mieter überlässt.
- 4.2. Eventuell später getroffene zusätzliche Vereinbarungen oder Änderungen verpflichten den Vermieter nur, wenn er diese ausdrücklich schriftlich bestätigt hat.
- 4.3. Vereinbarungen mit nicht satzungsgemäß vertretungsbefugten Personen oder anderen (Zwischen)personen des Vermieters verpflichten den Vermieter nicht, wenn diese Vereinbarungen nicht schriftlich von der Geschäftsführung des Vermieters bestätigt sind.
- 4.4. Die Auftragsbestätigung des Vermieters hat den Mietvertrag korrekt und vollständig wiederzugeben, es sei denn, es wird sofort per Fax anders angegeben.
- 4.5. Für Missverständnisse, Verzögerungen oder nicht ordnungsgemäße Übermittlung von Daten und Mitteilungen aufgrund der Nutzung irgendeines Kommunikationsmittels zwischen Vermieter und Mieter oder zwischen Vermieter und Dritten, sofern diese sich auf das Verhältnis zwischen Vermieter und Mieter beziehen, haftet der Vermieter nicht, es sei denn bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit des Vermieters.
- 4.6. Wenn der Vermieter mit zwei oder mehreren Personen oder juristischen Personen einen Vertrag abschließt, haftet jede dieser (juristischen) Personen gesamtschuldnerisch für die Erfüllung der Verpflichtungen, die für sie aus diesem Mietvertrag gegenüber dem Vermieter entstehen.
- 4.7. Der Vermieter ist ermächtigt, Dritte bei der Ausführung des mit dem Mieter abgeschlossenen Mietvertrags hinzuziehen.
- 4.8. Der Vermieter behält sich das Recht vor, den Mietvertrag vollständig oder teilweise ohne gerichtliches Einschreiten aufzulösen, wenn zu Lasten des Mieters eine Sicherungsbeschlagnahme oder Zwangsvollstreckung ausgebracht wird, wenn der Mieter (vorläufigen) Zahlungsaufschub beantragt, wenn die Insolvenz des Mieters beantragt wird oder er solches selbst beantragt, wenn der Mieter die Anwendung der gesetzlichen Schuldensanierungsregelung beantragt oder wenn der Mieter verstirbt. Wenn der Mietvertrag vom Vermieter aufgrund einer der vorgenannten Gründe aufgelöst wird, schuldet der Mieter dem Vermieter automatisch eine nicht zu mindernde Vertragsstrafe ad € 250,- als Erstattung der aufgewandten internen Kosten und Gewinninbuße. Außerdem erstattet der Mieter alle anderen Kosten des Vermieters zur Vorbereitung für die von ihm zu liefernden Leistungen wie auch allen sonstigen vom Vermieter erlittenen Schäden. Sollte der Vermieter (aufgrund einer der vorgenannten Gründe) den zwischen den Vertragspartnern abgeschlossenen Mietvertrag auflösen, ist er nicht zur Zahlung irgendeines Schadensersatzes an den Mieter aus irgendeinem Grund verpflichtet.
- 4.9. Für die Dauer des Mietverhältnisses gehen alle Risiken des Mietobjekts zu Lasten des Mieters.
- 4.10. Der Vermieter erfasst personenbezogene und/oder geschäftliche Daten des Mieters. Der Mieter erteilt dabei dem Vermieter die Erlaubnis, die Daten, deren Kenntnisnahme von anderen als dem Vermieter nützlich und/oder notwendig ist, im Rahmen des auszuführenden Auftrags oder im Rahmen guter Geschäftsbeziehungen Dritten zu offenbaren.

ARTIKEL 5 – Fristen

- 5.1. Infolge der Art seines Unternehmens und seiner Produkte ist der Vermieter wesentlich von Leistungen Dritter (wie Zulieferer, Spediteuren, anderer Mieter und Instanzen) abhängig, sodass der Vermieter nicht garantieren kann, dass das Mietobjekt vollständig und termingemäß dem Mieter überlassen werden kann.

- 5.2. Die vom Vermieter angegebenen Fristen basieren so gut wie möglich auf den geltenden Umständen zum Zeitpunkt des Mietvertragsabschlusses. Sie sind jedoch niemals verbindlich oder endgültig.
- 5.3. Die Überschreitung vereinbarter Fristen durch den Vermieter gewährt dem Mieter nicht das Recht zur Auflösung des Mietvertrags, es sei denn, der Vermieter ist, nachdem er in Verzug gesetzt ist, länger als 30 Tage säumig. Schadensersatzleistung ist der Vermieter dann in keinem Fall schuldig.
- 5.4. Wenn der Vermieter das Mietobjekt nicht termingemäß dem Mieter überlassen kann, schuldet der Mieter bis zu dem Zeitpunkt, an dem das Mietobjekt dem Mieter zur Verfügung gestellt wird, keine Miete.
- 6.9. Wenn die Montage, Demontage oder Reparatur des vermieteten Materials vom Vermieter ausgeführt wird, gehen zu Lasten des Mieters/Auftraggebers die folgenden Kosten:
 - a. alle Kosten (Löhne, Fahrt- und Aufenthaltskosten u.Ä.) des Monteurs und/oder anderen Personals des Vermieters, samt aller Kosten, die entstehen sollten, wenn der Mieter/Auftraggeber dem Vermieter nicht ermöglichen sollte, die Montage, Demontage oder Reparatur zu dem dafür vorgesehenen Termin auszuführen und/oder diese regelmäßig fortzusetzen.
 - b. Die Zusatzkosten, die durch Schlechtwetter entstehen sollten. Die Kosten für Zusatzarbeiten einschließlich der dafür erforderlichen Materialien.
- 6.10. Bei der Reparatur des Vermieteten durch den Vermieter gehen die im obigen Absatz angeführten Kosten nicht zu Lasten des Mieters/Auftraggebers, wenn diese Reparatur unter die in Artikel 14 angeführten Störungen fällt, es sei denn, diese Kosten sind entstanden, da der Mieter/Auftraggeber dem Vermieter nicht ermöglichte, die Reparatur zu dem dafür vorgesehenen Termin auszuführen und/oder diese regelmäßig fortzusetzen.

ARTIKEL 6 – Überlassung des Mietobjekts

- 6.1. Es sei denn, es ist schriftlich ausdrücklich anders vereinbart, wird das Mietobjekt ab dem Lager der Filiale des Vermieters vermietet, wo es vom Mieter bestellt ist, oder ab dem Lager einer vom Vermieter näher anzugebenden Filiale, dieses zur (freien) Wahl des Vermieters. Das Risiko geht auf den Mieter über, sobald das Mietobjekt das Lager des Vermieters verlassen hat oder sobald das Mietobjekt für den Mieter separat bereitgestellt ist und dem Mieter mitgeteilt ist, dass das Mietobjekt für ihn bereitsteht. Das Transportrisiko geht zu Lasten des Mieters.
- 6.2. Bevor das Mietobjekt dem Mieter überlassen wird, erstellt der Vermieter ein Übergabeprotokoll über den Zustand, in dem sich das Mietobjekt befindet. Das Übergabeprotokoll wird vom Vermieter und Mieter unterzeichnet. Nach der Unterzeichnung des Übergabeprotokolls kann sich der Mieter nicht auf Nonkonformität des Mietobjekts berufen.
- 6.3. Der Mieter wird das Mietobjekt abnehmen, sobald ihm der Vermieter dieses anbietet. Wenn Mieter die vorgenannte Verpflichtung nicht erfüllt, kann der Vermieter, unbeschadet seiner Befugnis die Erfüllung zu fordern, den Mietvertrag auflösen. In diesem Fall schuldet der Mieter dem Vermieter automatisch eine nicht zu mindernde Vertragsstrafe ad € 250,- als Erstattung der aufgewandten internen Kosten. Außerdem hat der Mieter auch alle anderen Kosten, die dem Vermieter bei der Vorbereitung der von ihm zu erbringenden Leistungen entstanden sind, sowie auch alle sonstigen vom Vermieter erlittenen Schäden zu erstatten. Sollte der Vermieter den zwischen den Vertragspartnern abgeschlossenen Mietvertrag auflösen, ist er nicht dazu verpflichtet, dem Mieter Schadensersatz zu leisten.
- 6.4. Der Mieter hat sich unverzüglich nach der Überlassung des Mietobjekts zu vergewissern, ob das Mietobjekt die Anforderungen, Qualifikationen und Spezifikationen erfüllt, wie sie vom Mieter dem Vermieter mitgeteilt sind, und/oder die Spezifikationen erfüllt, wie der Mieter diese wünscht. Wenn das Mietobjekt nicht die vom Mieter verlangten Spezifikationen erfüllt, hat der Mieter das unverzüglich nach der Überlassung dem Vermieter schriftlich zu melden.
- 6.5. Der Vermieter haftet nicht für Kosten und/oder Schaden, der aufgrund der vom Mieter festgestellten Abweichungen des Mietobjekts entsteht, wovon diese Abweichungen auf die vom Mieter dem Vermieter erteilte Informationen über das Mieten der Artikel zurückgeht.
- 6.6. Die Montage und Demontage des vermieteten Materials erfolgt durch den Mieter, es sei denn, es ist ausdrücklich anders bestimmt und vereinbart.
- 6.7. Der Vermieter wird die notwendigen Reparaturen während der Mietdauer an dem vermieteten Material unter Berücksichtigung der Bestimmungen in den nachstehenden Absätzen ausführen.
- 6.8. Wenn der Vermieter Montage-, Demontage- oder Reparaturarbeiten ausführt, ist der Mieter verpflichtet, jegliche Unterstützung bei der Bereitstellung der nach Befinden des Vermieters erforderlichen Hilfskräfte, Unterstellräume, Hebe- und Beförderungsgeräte und sonstigen benötigten Materials zu leisten, die angemessenerweise verlangt werden kann.

ARTIKEL 7 – Preise

- 7.1. Die vereinbarten Mietpreise verstehen sich exklusive Mehrwertsteuer.
- 7.2. Es sei denn, es ist anders vereinbart, basiert der Mietpreis der Generatoren auf Wochenpreisen von höchstens 50 Betriebsstunden pro Woche, ausgehend von 5 Arbeitstagen zu 10 Stunden. Zwischen 51 und 100 Betriebsstunden pro Woche gilt der Semi-Einheitstarif und über 101 Betriebsstunden pro Woche gilt der Einheitstarif. Die betreffenden Tarife sind dem Mieter ausgehändigt.

Es sei denn, es ist schriftlich anders vereinbart, basiert der Mietpreis der Kompressoren auf Wochenpreisen von 40 Stunden pro Woche, ausgehend von 5 Arbeitstagen zu 8 Stunden. Bei Überschreiten dieser Betriebsdauer gilt der Einheitstarif.
- 7.3. Der Mieter ist verpflichtet, dem Vermieter unverzüglich Meldung zu erstatten, wenn der Stundenzähler nicht oder nicht ordnungsgemäß funktioniert. Der Mieter ist verpflichtet, mindestens alle 4 Stunden zu überprüfen, ob der Stundenzähler ordnungsgemäß funktioniert. Wenn der Mieter das versäumt hat, ist der Vermieter berechtigt, von dem Einheitstarif auszugehen.
- 7.4. Der Mieter ist verpflichtet, den Vermieter zu unterrichten, wenn er das Mietobjekt semi-durchgehend oder durchgehend nutzt.
- 7.5. Eventuelle Transportkosten, Versandkosten und alle anderen im Zusammenhang mit der (Ab-)lieferung des Mietobjekts aufzuwendenden Kosten, wie auch Versicherungsprämien, Treibstoff, Öl etc. sind nicht im Mietpreis enthalten, es sei denn, es ist schriftlich anders vereinbart.
- 7.6. Die vereinbarten Mietpreise basieren auf den Faktoren, die den Selbstkostenpreis zum Angebotszeitpunkt bestimmen. Der Vermieter behält sich das Recht vor, die nach dem Datum des Angebots oder Auftragsbestätigung entstandenen Änderungen im Bereich der Faktoren, die den Selbstkostenpreis bestimmen und auf die der Vermieter angemessenerweise nicht einwirken kann, wie beispielsweise die Erhöhung von Verbrauchssteuern, Sozialabgaben, Versicherungsprämien, Mautgebühren, Versand-/Transportkosten oder Umsatzsteuer, bis zu einem Höchstwert von 25% der vereinbarten Preise an den Mieter weiterzuberechnen.
- 7.7. Kosten infolge von Ergänzungen und/oder Änderungen des Vertrages gehen zu Lasten des Mieters.

ARTIKEL 8 – Zahlung

- 8.1. Die Zahlung des Mietpreises, gegebenenfalls andere vom Mieter dem Vermieter schuldigen Beträge, ist innerhalb der auf den Rechnungen angegebenen Frist vorzunehmen. Die Zahlung hat immer vorbehaltlos zu erfolgen, ohne Nachlass, Abzug, Aufrechnung, Einbehaltung oder Aufschub. Der Mieter wird keine eigenmächtige Beschlagnahme ausbringen.

- 8.2. Beschwerden über irgendeine Rechnung des Vermieters sind innerhalb 8 Tage nach dem Datum dieser Rechnung schriftlich und unter Angabe von Gründen dem Vermieter mitzuteilen. Erfolgt das nicht, wird angenommen, dass der Mieter die Rechnung als korrekt akzeptiert hat.
- 8.3. Wenn es der Mieter unterlässt, dem Vermieter die schuldigen Beträge innerhalb der dafür gesetzten Frist zu zahlen, befindet sich der Mieter von Rechts wegen im Verzug. Die nicht erfolgte Zahlung am Fälligkeitstag einer einzelnen Rechnung macht den schuldigen Saldo aller anderen, auch der nicht fälligen Rechnungen von Rechts wegen unverzüglich einzutreiben. Außerdem verwirkt der Mieter bei Nichtzahlung, wie oben angeführt, alle Ansprüche auf eventuell gewährte Nachlässe.
- 8.4. Während seiner Säumnis schuldet der Mieter für die ausstehenden Forderungen Verzugszinsen von 1% pro Monat oder eines Monatsteils.
- 8.5. Bei einer außergerichtlichen Eintreibung schuldet der Mieter außer der Hauptsumme und den Verzugszinsen die tatsächlich vom Vermieter aufgewandten Inkassogebühren. Die außergerichtlichen Inkassogebühren belaufen sich auf mindestens 15% für die ersten € 5.000,00 (mit einem Mindestbetrag ad € 250,00), 10% für den Mehrbetrag bis € 10.000,00, 8% für den Mehrbetrag bis € 20.000,00, 5% für den Mehrbetrag bis € 60.000,00 und 3% für den Mehrbetrag über € 60.000,00.
- 8.6. Die gerichtlichen Kosten beschränken sich nicht auf die zu liquidierenden Prozesskosten, gehen jedoch integral zu Lasten des Mieters, wenn er gänzlich oder überwiegend unterliegt.
- 8.7. Die Nichtzahlung am Fälligkeitstag einer einzigen Rechnung macht den schuldigen Saldo aller anderen sogar nicht fälligen Rechnungen von Rechts wegen unverzüglich einzutreiben. Außerdem verwirkt der Mieter bei Nichtzahlung jeglichen Anspruch auf eventuell gewährten Nachlass.
- 8.8. Bei Nichtzahlung hat der Vermieter das Recht, das Mietobjekt auf Kosten des Mieters abholen zu lassen. Der Mieter hat dabei jede Mitwirkung zu leisten. Der Mieter verzichtet im Voraus auf eventuelle Zurückbehaltungsrechte hinsichtlich des Mietobjekts und bringt auf das Mietobjekt keine Beschlagnahme aus.
- 8.9. Anlässlich einer diesbezüglichen Aufforderung des Vermieters, die sowohl vor als auch während der Mietvertragsdauer erfolgen kann, hat der Mieter den Mietpreis vollständig oder anteilig voranzuzahlen oder Sicherheit für die Erfüllung seiner Verpflichtungen zu leisten, beispielsweise in der Form einer Kautions- oder Bankbürgschaft. Wenn die Kautions- oder Bankbürgschaft beansprucht wird, hat der Mieter diese auf das erste Verlangen des Vermieters bis zum vollständigen Betrag zu begleichen. Der Vermieter ist nicht zu einer Zinserstattung für die Kautionsverpflichtung verpflichtet.
- 8.10. Bei der Veräußerung durch den Vermieter von Treibstoffen für die gemieteten Generatoren und/oder Kompressoren gilt eine Zahlungsfrist von 14 Tagen nach Rechnungsdatum. Bei Überschreitung dieser Zahlungsfrist von 14 Tagen nach dem Rechnungsdatum behält sich der Vermieter das Recht vor, die Lieferung von Treibstoffen einzustellen. Gegebenenfalls finden die Allgemeinen Verkaufsbedingungen des Vermieters, ausgenommen der Zahlungsfrist in den letztgenannten Allgemeinen Verkaufsbedingungen, Anwendung.

ARTIKEL 9 – Sicherheitsleistung

- 9.1. Der Vermieter kann immer schon vor der Fortsetzung des Mietvertrags ohne nähere Begründung vom Mieter eine ausreichende Sicherheitsleistung hinsichtlich der Erfüllung von dessen Zahlungsverpflichtungen verlangen, beispielsweise in Form einer Kautionszahlung oder einer Bankbürgschaft.
- 9.2. Der Mieter hat die verlangte Sicherheitsleistung innerhalb der geforderten Frist zu erbringen. Bei einer Überschreitung dieser Frist gerät der Mieter in Verzug, ohne dass dazu eine Inverzugsetzung erforderlich ist. Bevor die Sicherheitsleistung erbracht ist und wenn sich der Mieter mit dem Erbringen der Sicherheitsleistung in Verzug befindet, kann der Vermieter seine Leistungen aussetzen, wobei er auch ohne gerichtliches Einschreiten den Vertrag auflösen kann. In diesem Fall schuldet

der Mieter dem Vermieter automatisch eine nicht zu mindernde Vertragsstrafe ad € 250,- als Erstattung der aufgewandten internen Kosten. Außerdem hat der Mieter auch alle anderen Kosten, die dem Vermieter bei der Vorbereitung der von ihm zu erbringenden Leistungen entstanden sind, sowie alle sonstigen vom Vermieter erlittenen Schäden zu erstatten. Sollte der Vermieter (auf der Grundlage des vorgenannten Grundes) den zwischen den Vertragspartnern abgeschlossenen Mietvertrag auflösen, ist er nicht dazu verpflichtet, dem Mieter Schadensersatz zu leisten.

- 9.3. Wenn die vom Mieter erbrachte Sicherheitsleistung vom Vermieter in Anspruch genommen wird, kann der Vermieter erneut vom Mieter verlangen, dass er hinsichtlich der Erfüllung seiner Zahlungsverpflichtungen eine ausreichende Sicherheitsleistung erbringt.

ARTIKEL 10 – Bestimmung und Nutzung

- 10.1. Der Mieter nutzt das Mietobjekt wie ein „guter Mieter“ und ausschließlich gemäß der Zweckbestimmung des Mietobjekts.
- 10.2. Der Mieter wird das Mietobjekt unter Berücksichtigung von Anweisungen und/oder Instruktionen des Vermieters und/oder Gebrauchsvorschriften etc. nutzen. Für alle Schäden, die sich aus der unterlassenen oder unvollständigen Beachtung oder Einhaltung dieser Anweisungen und/oder Instruktionen des Vermieters und/oder Gebrauchsvorschriften etc. ergeben, haftet der Mieter.

ARTIKEL 11 – Eigentum und Zustand des Mietobjekts / akzessorischer Erwerb

- 11.1. Das Mietobjekt ist und bleibt Eigentum des Vermieters. Der Mieter ist daher nicht befugt, das Mietobjekt zu veräußern, zu verpfänden oder auf andere Weise zu belasten.
- 11.2. Ohne vorheriges schriftliches Einverständnis des Vermieters ist es dem Mieter nicht gestattet, das Mietobjekt ganz oder teilweise von Dritten nutzen zu lassen oder an Dritte unterzuvermieten. Im Falle eines Verstoßes des Mieters gegen diese Verpflichtung hat der Mieter eine Vertragsstrafe ad € 250,- pro Tag oder Tagteil zu zahlen, an dem dieser Verstoß andauert, unbeschadet des Rechts des Vermieters, die Vertragserfüllung oder die Vertragsauflösung wegen schuldhaften Versäumnisses sowie Schadensersatz zu verlangen.
- 11.3. Der Mieter hat nicht das Recht, die Art, Bestimmung, Zusammenstellung oder Einrichtung des Mietobjekts zu verändern. Ebenso wenig ist der Mieter befugt, ohne vorheriges schriftliches Einverständnis des Vermieters auf/an dem Mietobjekt Sachen anzubringen oder von diesem zu entfernen oder dieses zu verändern. Der Vermieter kann sein Einverständnis an Bedingungen knüpfen. Alles, was nach dem Erhalt dieses Einverständnisses von oder im Auftrag des Mieters auf oder an dem Mietobjekt montiert oder auf andere Weise angebracht wird, wird dadurch Eigentum des Vermieters. Eine Demontage dieser Sachen durch den Mieter ohne vorheriges schriftliches Einverständnis des Vermieters ist nicht zulässig.
- 11.4. Soweit gesetzlich zulässig, schließen die Vertragspartner hiermit jegliche Erstattung seitens des Vermieters zugunsten des Mieters für Sachen, die der Mieter (mit Einverständnis des Vermieters) an/auf dem Mietobjekt angebracht hat, und /oder für durchgeführte Veränderungen am Mietobjekt aus.

ARTIKEL 12 – Drittbegünstigungsklausel

- 12.1. Der Mieter der gemieteten Geräte erklärt, dass ihm bekannt ist und er soweit notwendig damit einverstanden ist, dass sich das Eigentum an dem Mietobjekt bei einem Dritten befinden/ zu einem Dritten gelangen kann oder dass das Mietobjekt einem Dritten verpfändet sein (oder werden) kann, und zwar als Sicherheit für die Bezahlung alles dessen, was dieser Dritte vom Vermieter zu fordern hat oder irgendwann aufgrund von Miet- und/oder Finanzleasingverträgen oder anderen Gründen zu fordern hätte.

- 12.2. Trotz des Bestehens des vorliegenden Mietvertrages wird der Mieter das Mietobjekt auf das erste Verlangen dem Dritten übergeben, ohne dass sich der Mieter dabei auf irgendein Zurückbehaltungsrecht berufen kann, wenn und sobald der Dritte als Eigentümer oder Pfandinhaber aufgrund der Nichterfüllung der Verpflichtungen des Vermieters gegenüber dem Dritten die Herausgabe des Mietobjekts fordern wird. Infolge dieser Einforderung wird der vorliegende Mietvertrag von Rechts wegen mit sofortiger Wirkung aufgelöst. Die Herausgabe, wie vorstehend genannt, hat in der Geschäftsstelle des Dritten oder an einem von diesem Dritten angewiesenen Standort zu erfolgen.
- 12.3. Wenn der Dritte Eigentümer des gemieteten Gerätes ist (oder als ehemaliger Pfandinhaber das Eigentum erworben hat) und der Dritte den vorliegenden Mietvertrag fortsetzen möchte, ist der Mieter verpflichtet, auf erstes Verlangen des Dritten, einen Mietvertrag mit dem Dritten für die Restlaufzeit des vorliegenden Mietvertrages und unter gleichlautenden Konditionen abzuschließen.
- 12.4. Soweit der vorliegende Mietvertrag früher als der vorstehende Miet- und/oder Finanzleasingvertrag zwischen dem Vermieter und dem Dritten als Eigentümer zustande kommt, wird die Wirkung von Artikel 226 Band 7 des [niederländischen] Bürgerlichen Gesetzbuches zwischen den Vertragspartnern ausgeschlossen. In diesem Fall bleibt auch nach der Veräußerung des Mietobjekts durch den Vermieter an den Dritten, gefolgt von dem vorgenannten Miet- und/oder Finanzleasingvertrag zwischen dem Vermieter und dem Dritten, der vorliegende Mietvertrag zwischen dem Vermieter und dem Mieter in Kraft.
- 12.5. Die vorstehend in Absatz 1 bis einschl. 4 enthaltene Drittbegünstigungsklausel kann weder vom Mieter noch vom Vermieter widerrufen werden.

ARTIKEL 13 – Pflichten des Mieters

- 13.1. Der Mieter ist verpflichtet, Sorge für die tägliche und regelmäßige Wartung an dem Mietobjekt zu tragen, darunter, jedoch nicht ausschließlich:
- das Nachfüllen von Treibstoff;
 - das tägliche Kontrollieren und eventuelle Nachfüllen von Schmieröl;
 - das tägliche Kontrollieren und eventuelle Nachfüllen von Kompressoröl;
 - das tägliche Kontrollieren und eventuelle Nachfüllen von Kühlwasser;
 - das tägliche Kontrollieren und eventuelle Nachfüllen von destilliertem Batteriewasser;
 - das tägliche Kontrollieren und Reinigen von Kühlern aufgrund externer Umstände;
 - das tägliche Kontrollieren von Ventilatorriemen und das gegebenenfalls notwendige Spannen der Riemen;
 - das Kontrollieren und eventuelle Aufpumpen von Reifen;
 - das Kontrollieren der Stellung (offen/verriegelt) der Ablasshähne des Kompressor-Wasserabscheiders;
 - der Schmierölwechsel mindestens alle 400 Betriebsstunden;
 - die eventuelle Durchführung kleinerer Reparaturen wie Entlüften und Starten;
 - bei Kaltwassermaschinen das Wahren des sauberen Zustandes von Wasser und Umgebung;
 - visuelle Inspektion des Allgemeinzustandes des Mietobjekts.
- 13.2. Der Mieter haftet für die Schäden, die der Vermieter infolge der Nichteinhaltung der vorgenannten oder anderer täglicher und regelmäßiger Wartungspflichten erleidet. Der Vermieter haftet nicht für Schäden, die aufgrund von Verweigerung des Mieters entsteht, die tägliche/regelmäßige Wartung durchzuführen beziehungsweise durchführen zu lassen.
- 13.3. Der Mieter ist verpflichtet, das Mietobjekt bis zur Rückgabe an den Vermieter bei einer soliden Versicherungsgesellschaft gegen alle versicherbaren Schaden zu versichern. Die dem Mieter aus diesem Versicherungsvertrag entstehenden Ansprüche gegenüber dem Versicherer werden dem Vermieter vom Mieter bereits an dieser Stelle in Form einer Zession im Voraus übertragen; außerdem verpflichtet sich der Mieter, dem Vermieter die Versicherungspolice nach ihrem Empfang zu

- übergeben und ihm auf einmalige Aufforderung hin alle Prämienbelege zur Einsichtnahme vorzulegen.
- 13.4. Im Falle von Veräußerung, Diebstahl oder Unterschlagung des Mietobjekts ist der Mieter verpflichtet, dieses unverzüglich anzuzeigen und sofort danach eine Fotokopie der Anzeige dem Vermieter zukommen zu lassen. Bis zum Eingang der Ersatzleistung seiner Versicherungsgesellschaft beim Mieter und deren Zahlung an den Vermieter, ist die vereinbarte Mietzahlung fortzusetzen.
- 13.5. Es sei denn, der Vermieter hat dazu im Voraus schriftlich sein Einverständnis erklärt, wird der Mieter das Mietobjekt nicht auf See, auf Fahrzeugen und/oder außerhalb der Niederlande nutzen. Verstößt der Mieter gegen die vorgenannte Verpflichtung, hat er eine Vertragsstrafe ad € 250,- pro Tag oder Tagteil zu zahlen, an dem dieser Verstoß andauert, unbeschadet des Rechts des Vermieters, entweder die Vertragserfüllung oder die Vertragsauflösung wegen eines schuldhaften Versäumnisses sowie Schadensersatz zu verlangen.
- 13.6. Der Mieter verpflichtet sich, den Vermieter über eine eventuelle Sicherungsbeschlagnahme oder eine Zwangsvollstreckung seiner beweglichen oder unbeweglichen Sachen oder des Mietobjekts oder eines Teils davon, die Beantragung eines (vorläufigen) Zahlungsaufschubs, die Beantragung oder Eröffnung eines Insolvenzverfahrens, die Beantragung der Anwendbarkeit der gesetzlichen Schuldensanierungsregelung umgehend zu unterrichten und dem beschlagnehmenden Gerichtsvollzieher, dem Insolvenzverwalter oder dem Treuhänder unverzüglich Einsichtnahme in den Mietvertrag zu gewähren.

ARTIKEL 14 – Störungen

- 14.1. Der Mieter hat dem Vermieter Störungen unverzüglich, jedoch auf alle Fälle innerhalb zwei (2) Werktagen schriftlich unter Angabe der Gerätenummer und einschließlich einer näheren Beschreibung der Störung und des Standortes des Mietobjekts zu melden.
- 14.2. Es sei denn, der Vermieter hat schriftlich sein Einverständnis erklärt, setzt der Mieter die Nutzung des Mietobjekts nach dem Auftreten der Störung nicht fort.
- 14.3. Der Mieter hat dafür zu sorgen, dass das Mietobjekt erreichbar und zugänglich ist. In Deutschland wird die betreffende Maschine, wenn möglich, vom Vermieter oder in dessen Auftrag vor Ort repariert oder durch anderes Gerät ersetzt. Wenn sich das Mietobjekt auf See, auf Fahrzeugen und/oder außerhalb Deutschlands befindet, hat der Mieter das Mietobjekt auf eigene Kosten vom Vermieter oder einem vom Vermieter ausgewählten Dritten reparieren zu lassen. Soweit erforderlich hat der Mieter auch auf eigene Kosten für einen Ersatz des Mietobjekts zu sorgen.
- 14.4. Bei Störungen, die länger als einen Tag dauern, nachdem sie gemäß Absatz 1 dieses Artikels von dem Mieter dem Vermieter gemeldet wurden und von diesem zur Kenntnis genommen werden konnten, wodurch das Mietobjekt nicht vom Mieter genutzt werden kann, hat der Mieter für die Zeit, in der das Mietobjekt für ihn nicht benutzbar ist, keine Miete zu zahlen.
- 14.5. Die Beurteilung der Einsetzbarkeit des Mietobjekts obliegt dem Vermieter.
- 14.6. Wenn Störungen durch Beschädigungen und/oder unsachgemäße und/oder fehlerhafte Nutzung des Mietobjekts oder durch einen Verstoß gegen die oben in Artikel 10 Absatz 2 und/oder Artikel 13 Absatz 1 angeführten Verpflichtungen des Mieters verursacht wurden, findet die Bestimmung in Absatz 4 dieses Artikels keine Anwendung.
- 14.7. Schäden am Mietobjekt, die nicht infolge normalen Verschleißes bei normaler Nutzung entstanden sind, gehen zu Lasten des Mieters. Außerdem gehen in einem solchen Fall auch die Ersatz-/Reparaturkosten beschädigter, fehlender, defekter Teile zu Lasten des Mieters. Bis zum Eingang der Ersatzleistung seiner Versicherungsgesellschaft beim Mieter und deren Zahlung an den Vermieter, ist die vereinbarte Mietzahlung fortzusetzen.

ARTIKEL 15 – Kontrolle

- 15.1. Der Vermieter hat jederzeit das Recht, den Wartungszustand sowie den allgemeinen Zustand des Mietobjekts zu kontrollieren oder kontrollieren zu lassen. Er ist befugt, dazu die Räumlichkeiten des Mieters zu betreten.

ARTIKEL 16 – Kündigung

- 16.1. Wenn der Mietvertrag für eine befristete Dauer abgeschlossen wurde, kann er ausschließlich vom Vermieter zwischenzeitlich schriftlich unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 2 Tagen gekündigt werden.
- 16.2. Wenn der Mietvertrag für eine unbefristete Dauer abgeschlossen wurde, kann er von beiden Vertragspartnern per Einschreiben zum ersten Tag eines Kalendermonats unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von mindestens 2 Tagen gekündigt werden.

ARTIKEL 17 – Rückgabe nach Beendigung des Mietvertrags

- 17.1. Es sei denn, es ist schriftlich anders vereinbart, hat der Mieter das Mietobjekt gereinigt und – abgesehen von normalem Verschleiß des Mietobjekts bei einer Nutzung als „guter Mieter“ – im ursprünglichem Zustand dem Vermieter zurückzugeben, indem er es dem Vermieter im Lager der Filiale des Vermieters, in der der Vermieter das Mietobjekt dem Mieter überlassen hat, und zwar während der regulären Geschäftszeiten dieser Filiale und spätestens am dem Tag, an dem der Mietvertrag durch Ablauf der vereinbarten Mietdauer oder auf eine andere Weise endet.
- 17.2. Weiterhin gibt der Mieter auf die Weise und zu dem Termin gemäß Artikel 17.1 dem Vermieter die Teile des Mietobjekts zurück, die während der Mietdauer unter anderem infolge von Wartungsarbeiten des Mieters am Mietobjekt entfernt sein sollten.
- 17.3. Wenn der Mieter das Mietobjekt nicht an dem für ihn geltenden Ort und Datum zur Verfügung stellt, gerät der Mieter, ohne dass dazu eine Inverzugsetzung erforderlich ist, in Verzug. In diesem Fall hat der Mieter eine Vertragsstrafe ad € 250,- pro Tag oder Tagteil zu zahlen, an dem der Mieter seiner Verpflichtung, das Mietobjekt dem Vermieter an dem für ihn geltenden Ort zur Verfügung zu stellen, in Verzug bleibt. Außerdem hat der Mieter alle vom Vermieter zu erleidenden Schäden zu erstatten. Weiterhin ist der Vermieter befugt und wird dazu vom Mieter hiermit ausdrücklich ermächtigt, den Ort, an dem sich das Mietobjekt befindet, zu betreten, um das Mietobjekt an sich zu nehmen. Die damit einhergehenden Kosten gehen zu Lasten des Mieters.
- 17.4. Wenn das Mietobjekt nach der Rückgabe beschädigt und/oder nicht gereinigt ist, haftet der Mieter für den Schaden, den der Vermieter dadurch erleidet und/oder noch erleiden wird.

ARTIKEL 18 – Haftung

- 18.1. Der Mieter trifft rechtzeitig geeignete Maßnahmen zur Vermeidung und Begrenzung von Schaden an dem Mietobjekt. Der Mieter hat den Vermieter unverzüglich zu unterrichten, wenn ein derartiger Schaden eintritt oder einzutreten droht.
- 18.2. Der Mieter haftet gegenüber dem Vermieter für alle Schäden an dem Mietobjekt, es sei denn, der Mieter weist nach, dass dieser Schaden ihm, seinem Personal und den (übrigen) Personen, für die der Mieter haftet, nicht anzurechnen ist, unbeschadet der Bestimmung von Artikel 13 über die Wartungs-, Instandsetzungs- und Erneuerungspflichten des Mieters.
- 18.3. Der Mieter stellt den Vermieter von Bußgeldern oder Zwangsgeldern frei, die dem Vermieter wegen Verhaltensweisen oder Fahrlässigkeiten des Mieters verhängt werden. Der Mieter hat die vom Vermieter aufgewandten Widerspruchskosten gegen Ansprüche auf die hier angeführten Bußgelder oder Zwangsgelder dem Vermieter zu erstatten.
- 18.4. Der Vermieter haftet nicht für Schäden infolge eines Mangels. Auch ansonsten ist die Haftung des Vermieters ausgeschlossen. Der Mieter kann bei einem Mangel keinen

Anspruch auf Mietpreisminderung, Auflösung des Mietvertrags, Aufschub und Aufrechnung geltend machen, außer der Befugnis zur Aufrechnung gemäß Artikel 206 Absatz 3 Band 7 des [niederländischen] Bürgerlichen Gesetzbuches. Der Mieter stellt den Vermieter von Schadensersatzansprüchen Dritter frei und hat die vom Vermieter aufgewandten Widerspruchskosten gegen diese Schadensersatzforderungen zu erstatten.

- 18.5. Die Bestimmung in Artikel 18.4 findet in den folgenden Fällen keine Anwendung:
- wenn der Schaden beziehungsweise der Mangel eine direkte Folge von Vorsatz oder bewusster Fahrlässigkeit des Vermieters oder seiner Geschäftsführung angehörenden unterstellten Führungskräfte ist;
 - wenn dem Vermieter ein Mangel bei dem Abschluss des Mietvertrages bekannt war und er mit dem Mieter diesbezüglich keine näheren Vereinbarungen getroffen hat;
 - wenn dem Vermieter ein Mangel beim Abschluss des Mietvertrags hätte bekannt sein sollen, und der Mieter, auch im Hinblick seiner Kontrollpflicht gemäß Artikel 6 Absatz 4 darüber unterrichtet hätte sein können oder hätte müssen.
- 18.6. Der Mieter haftet für die Schäden, die aus von ihm oder in seinem Auftrag angebrachten Veränderungen und Hinzufügungen folgen. Der Mieter stellt den Vermieter vor Ansprüchen Dritter frei für Schäden, die durch Veränderungen und Vorrichtungen verursacht werden, die vom Mieter angebracht sind.
- 18.7. Während der Mietdauer geht das Risiko von Diebstahl, Unterschlagung, Verlust und Beschädigung des Mietobjekts zu Lasten des Mieters, auch wenn sich das Mietobjekt tatsächlich gänzlich oder teilweise im Besitz eines Dritten befinden sollte. Der Mieter ist verpflichtet, dieses Risiko auf eigene Kosten bei einer soliden Versicherungsgesellschaft zu versichern und bis zu dem Zeitpunkt der Rückgabe des Mietobjekts an den Vermieter versichert zu halten. Die aus diesem Versicherungsvertrag hervorgehenden Rechte des Mieters gegenüber dem Versicherer werden bereits dabei im Voraus vom Mieter dem Vermieter übertragen.

ARTIKEL 19 – Gewährleistung

- 19.1. Der Mieter stellt den Vermieter vollständig von sämtlichen Ansprüchen frei, die dem Vermieter, verursacht durch das Mietobjekt oder auf andere Weise mit diesem in Verbindung stehend, gegenüber Dritten entstehen könnten, insofern diese Haftung auf Grund dieser AGB nicht bei dem Vermieter liegt.

ARTIKEL 20 – Höhere Gewalt

- 20.1. Unter höherer Gewalt (“nicht verantwortliche Versäumnisse”) wird hier verstanden: jeder vom Willen der Vertragspartner unabhängige Umstand, auf Grund dessen die Erfüllung des Mietvertrags durch den Mieter angemessenerweise nicht (mehr) vom Vermieter verlangt werden kann.
- 20.2. Unter höherer Gewalt des Vermieters wird in jedem Fall verstanden: Arbeitsniederlegung, krankheitsbedingter Arbeitsausfall des Vermieters, Transportschwierigkeiten, Brand, staatliche Maßnahmen, Betriebsstörungen beim Vermieter, Probleme bei Hilfskräften, unfreiwillige Störungen oder Beeinträchtigungen, die die Vertragserfüllung verteuern und/oder erschweren, wie Sturmschäden und/oder andere Naturkatastrophen, sowie Nichterfüllung (“verantwortliche Versäumnisse”) durch andere Mieter des Vermieters oder Hilfskräfte des Vermieters oder von Zulieferern, wodurch der Vermieter seine Verpflichtungen gegenüber dem Mieter nicht (mehr) (fristgerecht) erfüllen kann.
- 20.3. Im Falle höherer Gewalt kann der Vermieter die Ausführung des Mietvertrages aussetzen oder den Vertrag endgültig auflösen. Dieses Recht steht auch dem Mieter zu, jedoch erst, nachdem der Vermieter innerhalb 30 Tage nach der schriftlichen Inverzugsetzung seine Verpflichtungen nicht erfüllt hat. Bei einer Vertragsauflösung auf Grund höherer Gewalt ist der Vermieter nicht schadensersatzpflichtig.



- 20.4. Der Vermieter kann die Zahlung der Leistungen fordern, die bei der Ausführung des betreffenden Vertrages erbracht wurden, bevor die Situation der höheren Gewalt eingetreten ist.
- 20.5. Der Vermieter kann sich auch auf höhere Gewalt berufen, wenn die Situation der höheren Gewalt eintritt, nachdem seine Leistung hätte erbracht sein müssen.

ARTIKEL 21 – Rechtsforderungen, anwendbares Recht und Rechtsstreitigkeiten

- 21.1. Dieser Vertrag unterliegt dem deutschen Recht.
- 21.2. Alle Rechtsstreitigkeiten, die sich zwischen den Vertragspartnern ergeben und die unter die Zuständigkeit der Zivilkammer eines Gerichts fallen („Anwaltsprozesse“), werden erstinstanzlich ausschließlich von dem (Verfügungsrichter des) Gericht(es) Gelsenkirchen, Gerichtsstandort Gelsenkirchen, geschlichtet, es sei denn, der Vermieter zieht es vor, die Sache bei dem Gericht des Wohn- oder Niederlassungsortes des Mieters anhängig zu machen, oder die Vertragspartner vereinbaren eine andere Form der Schlichtung.
- 21.3. Die Verfahrenssprache ist die deutsche Sprache.